

Statuten des "Vereins Wyssbacher Sagi", Boswil

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Wyssbacher Sagi" (VWS) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in Boswil.
Die Postadresse jedoch ist der Wohnort des Präsidenten.

Zweck

Art. 3

Der "Verein Wyssbacher Sagi" ist Eigentümer der historischen, denkmalgeschützten Sagi im Weiler Weissenbach, Boswil.
Er sorgt für den Unterhalt und den Betrieb der Sagi unter grösstmöglicher Wahrung der historischen Bausubstanz und der technisch-mechanischen Installationen.
Das Wasserrad und die Francis Turbine der Sagi werden gestützt auf die Wassernutzungskonzession mit dem Wasser des Weissenbachs betrieben.
Öffentliche und private Führungen machen die Geschichte der Sagi und die Lebenswelt der frühindustriellen Zeit des ausgehenden 19. Jahrhundert sicht- und erlebbar.
Indem regelmässig für Dritte Holz im Lohn gesägt wird, wird das Wissen und die Tradition des Sägerei-Handwerkes gepflegt und lebendig erhalten.
Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Baurechtsvertrag mit dem Grundeigentümer

Art. 4

Die Eigentumsverhältnisse und die gegenseitigen Nutzungsrechte sind im Baurechtsvertrag vom 3. Dezember 1997 Zwischen dem Grundeigentümer und dem "Verein Wyssbacher Sagi" geregelt.

Handlungsgrundsätze

Art. 5

Reparaturen, Erneuerungen und Sanierungen orientieren sich an der Handwerkstradition des ausgehenden 19. Jahrhundert.
Der Verein handelt nach kaufmännischen Grundsätzen, Einnahmen aus Sägerei-Aufträgen und verwandten Tätigkeiten für Dritte sind für den Unterhalt und Betrieb der Sagi bestimmt.

II. Mittel

Mittelbeschaffung

Art. 6

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende monetäre Mittel:

- Mitgliederbeiträge.
- Spenden und Gönnerbeiträge.
- Beiträge öffentlicher und privater Institutionen.
- Erträge aus Vereinsaktivitäten.
- Einnahmen aus Sägereiaufträgen und verwandten Tätigkeiten.

Mittelverwendung

Art. 7

Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet werden.

Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Rechnungsjahr

Art. 9

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft/ Beitritt

Art. 10

Mitglied werden können, wem der Vereinszweck ein Anliegen ist:

- Einzelpersonen,
- Paare,
- juristische Personen.

Paare und juristische Personen haben als Mitglieder den gleichen Rechtsstatus wie Einzelpersonen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Erlöschen

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die ihre Pflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder ihm in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

IV. Organe

Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Vereins- versammlung

Art. 13

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

Stimmrecht

Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

Wahlen/ Abstimmungen

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Für Beschlüsse über Sachgeschäfte gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn sie von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin.

Befugnisse der Vereinsversammlung

Art. 16

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- Kenntnisnahme des Budgets.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern.
- Änderungen und Verlängerung des Baurechtsvertrages.
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge

Art. 17

Anträge von Vereinsmitglied sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Präsident/ die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 19

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Vertretung des Vereins aussen.
- Führung der Vereinsgeschäfte, namentlich auch von Verhandlungen über Änderungen und die Erneuerung des Baurechtsvertrages mit dem Grundeigentümer.
- Durchführung der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Erlassen von Reglementen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zeichnungs- berechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Kontrollstelle

Art. 20

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Entschädigung

Art. 22

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren ist ehrenamtlich. Dagegen haben sie Anspruch auf Spesenvergütung

Amtierende Vorstandsmitglieder und Revisoren sind während ihrer Amtszeit von den Mitgliederbeiträgen befreit.

V. Datenschutz

Art. 23

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden, wenn es im Interesse des Gesamtvereines liegt.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Verwendung des Vermögens

Art. 25

Das nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen zu übertragen, die der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein verpflichtet sind.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 12. Juni 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 3. Juni 1996.

Weissenbach,
12. Juni 2026

Der Präsident:

Der Aktuar

: